

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Schwentimental

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz am 26.3.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005, (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 614) hat die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental am 16.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwentimental, im Weiteren bezeichnet als „Feuerwehr“, ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG)
2. gemeindeübergreifender Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG)
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG)
4. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG).

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet und bei Hilfeleistung außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

(3) Gebührenpflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten

3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen,
 3. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Es können Gebühren erhoben werden, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von dem Feuerwehrhaus nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

§ 5 Gebührensätze

(1)

Gebühren für Personalgestellung	
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	49,00 €/Std.
Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen	
Die Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe	
a) Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	51,00 €/Std.
b) Löschgruppenfahrzeug (LF 16), (LF 10)	77,00 €/Std.
c) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	90,00 €/Std.
d) Drehleiter (DLK 23-12)	90,00 €/Std.
e) Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00 €/Std.
f) Einsatzleitwagen (ELW)	37,00 €/Std.
g) Gerätewagen (GW)	46,00 €/Std.
h) Atemschutz-/Strahlenschutzfahrzeug	46,00 €/Std.
i) Rüstwagen	51,00 €/Std.

Gebühren für die Gestellung von Geräten ohne Personal und Betriebsstoffe	
a) Mehrzweck-Anhänger	15,00 €/Std.
b) Tragkraftspritze TS	15,00 €/Std.
c) Notstromaggregat	12,00 €/Std.
d) Kettensäge	8,00 €/Std.
e) Tauchpumpe (elektr.)	3,00 €/Std.
f) Flüssigkeitssauger	5,00 €/Std.
g) Schere/Spreizer	23,00 €/Std.
h) Chemikalienschutzanzug, Pressluftatmer	25,00 €/Std.
i) Leiter	8,00 €/Std.
Missbräuchliche und fahrlässige Alarmierungen	
a) Löschzug, soweit nicht die Erhebung der Gebühren für Personal und Geräte einen größeren Betrag ergibt	200,00 €
b) Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt, 50 % der Gebühr von a)	

- (2) Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchs- und Einsatzmitteln (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schießzylinder u.a.) und deren Entsorgung wird der aktuelle Tagespreis zzgl. eines 20%-igen Aufschlages für Verwaltungskosten berechnet.
- (3) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesem Absatz berechnet.
- (4) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.

§ 6 Haftung für Schäden

Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen und Geräten, sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind, soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind, besonders zu erstatten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 8 Stundung und Erlass

(1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet werden.

(2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 29 Abs. 6 BrSchG).

(3) Im übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften sowie die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Schwentimental.

§ 9 Verwendung von Daten

Die Stadt Schwentimental ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwentimental, den 23.11.2009

gez. Leyk
Bürgermeisterin